

Nr. 4 / 2021 - 1. Jahrgang

Überblick

D a s B ü r g e r b l a t t



Inhalt

Aus dem Gemeinderat

Greenwashing - Ökostrom ohne Neuanlagenquote	3
Bürgerantrag - Verkehrsberuhigung im Kirchweg in Pötzmes	4
Umfangreiche Straßenbaumaßnahmen im Frühjahr 2022 geplant	5
Bauleitplanung Bruckfeld - Satzung mit einer Gegenstimme beschlossen	5
ÖDP-Gemeinderatsmitglied bei Beratung und Beschlussfassung ohne Rechtsgrundlage ausgeschlossen	6
Flächennutzungsplanänderung - Vorababsprache scharf kritisiert	7
Unvermeidliche Bürokratie - Satzungen angepasst	9
Hundesteuer rauf - Gehbahnbreite runter	10
Mobilfunkmast in Oberwangenbach geplant - ÖDP-Gemeinderatsmitglied mahnt umfassende und frühzeitige Information der Bürger an	11

Aus der Geschichte

Die Ortsnamen	12
Das Schulhaus in Attenhofen	14
„Wünsche zum neuen Jahr“ - Gedicht von Peter Rosegger	16
Impressum	16

Titelbild: Ein Tag im November bei Pötzmes.

Die heutigen Monatsnamen stammen aus dem Lateinischen. Der Name des Monats November, auf Lateinisch „novem“, bedeutet neun. Im altrömischen Kalender hat das Jahr mit dem März angefangen und November war der neunte Monat. Mit der Umstellung des Jahresbeginns von März auf Januar im Jahre 153 v. Chr. wurde November der elfte Monat, aber der Name blieb.

Aus dem Gemeinderat

Sitzungsberichte mit Hintergrundinformation

19. Oktober 2021 Öffentliche Sitzung

„Greenwashing“ - Ökostrom ohne Neuanlagenquote

TOP 5 Auftragsvergabe zur Stromlieferung 2023 - 2025

Rückblick:

In der März-Sitzung 2021 hatte der Gemeinderat sich mit der Gegenstimme des ÖDP-Gemeinderatsmitglieds Schramm für 100% Ökostrom ohne Neuanlagenquote entschieden. Der hätte lieber echten Ökostrom mit Neuanlagenquote gesehen. Nun, wie Bürgermeister Stiglmaier, der zu diesem Zeitpunkt selbst Mitglied des Aufsichtsrats des Stromanbieters Abens-Donau Energie GmbH war, mitteilte, bot eben dieser Stromanbieter über das Ingenieurbüro Kiendl aus Obertraubling eine Bündelausschreibung für die Jahre 2023 bis 2025 auf Landkreisebene an. Darüber hinaus ist die Gemeinde Attenhofen Gesellschafter der Abens-Donau Energie.

Diese bietet ausschließlich Ökostrom ohne Neuanlagenquote an. Um diesen Stromanbieter im Rennen zu halten, war es also in der März-Sitzung erforderlich, für Ökostrom ohne Neuanlagenquote zu plädieren.



Daher wird sich wohl niemand verwundern, dass bei der Bündelausschreibung im Zuge einer beschränkten Ausschreibung (4 Anbieter, 3 Angebote) das Ingenieurbüro

Kiendl nun zur Oktober-Sitzung die Empfehlung aussprach, den Auftrag für die 4 Mitgliedsgemeinden der VG Mainburg an die Abens-Donau Energie zu vergeben.

Die Strompreise (Einkaufspreise) liegen für 2023 bei 90,71 Euro/MWh, für 2024 bei 80,71 Euro/MWh und für 2025 bei 77,92 Euro/MWh. Das wären für das Jahr 2023 9,07 Cent/kWh. Hinzu kommen die üblichen Gebühren und Abgaben wie EEG-Umlage, Stromsteuer, Mehrwertsteuer.

Dieser Ökostrom stammt nach Angaben des Energieanbieters zu 100% aus Wasserkraft. Ganz allgemein besteht ein Problem darin, dass, wo Ökostrom draufsteht, nicht unbedingt Klimaschutz drin ist. Der Gesetzgeber erlaubt es nämlich, konventionellen Strom an der Strombörse durch den Kauf von grünen Herkunftszertifikaten als Ökostrom zu etikettieren. Die Zertifikate kommen in der Regel von alten Wasserkraftwerken, z.B. aus Norwegen oder Österreich. Dabei werden jedoch keine neuen Stromerzeugungsanlagen gebaut. Diese sind aber unentbehrlich für die Energiewende und Klimaschutz.

Auf dieses „Greenwashing“ wies das ÖDP-Gemeinderatsmitglied hin und bedauerte es, dass man sich im März nicht für echten Ökostrom mit Neuanlagenquote entschieden hatte, mit der Anmerkung bzw. dem vorweihnachtlichen Wunsch, dass dieser Gedanke vielleicht in der nächsten Ausschreibungsphase Gehör finden möge.

Fußballvereine erhalten höhere Zuschüsse

TOP 7 Antrag auf Zuschusserhöhung des FC Walkertshofen e.V. und des SV Attenhofen e.V. für die laufenden Aufwendungen

Die Zuwendungen für die beiden Vereine betrugen seit der letzten Erhöhung im Jahr 2002 jährlich 2000 Euro für die Sportplatzpflege. Die Ausgaben der Vereine haben sich seitdem erheblich erhöht und es stehen

in beiden Vereinen größere Investitionen an. So müsse beispielsweise ein neuer Rasentraktor angeschafft werden.

Mit 7:5 Stimmen befürwortete der Gemeinderat schließlich eine jährliche Erhöhung auf 3000 Euro sowie einen einmaligen Zuschuss von 1000 Euro angesichts der Corona-Lage.

Verkehrsberuhigung im Kirchweg in Pötzmies - Bürger setzen sich mit Bürgerantrag durch

TOP 8 Bürgerantrag zur Verkehrsberuhigung beim „Kirchweg“ in Pötzmies

Achtzehn Bürger hatten im September einen **Bürgerantrag** auf Verkehrsberuhigung im Kirchweg in Pötzmies gestellt.

Ein Bürgerantrag muss nach Artikel 18b der Bayerischen Gemeindeordnung von mindestens 1 Prozent der Gemeindeeinwohner unterschrieben sein und bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Ein solcher Bürgerantrag im Sinne der Bayerischen Gemeindeordnung ist also ein gesetzliches Instrument, das das zuständige Gemeindeorgan, hier also den Gemeinderat, zwingt, sich mit der beantragten Angelegenheit innerhalb von 3 Monaten zu befassen.



Im vorliegenden Fall wurde folgender Antrag gestellt und begründet:

„Der Gemeinderat der Gemeinde Attenhofen möge im geteerten Verlauf des Kirchwegs in der Gemarkung Pötzmies von der Kreisstraße KEH31 (St. Georg Straße) bis zum Ende der geteerten Strecke geeignete Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung beschließen.“

In ihrem Antrag beschrieben sie die Straßensituation so:

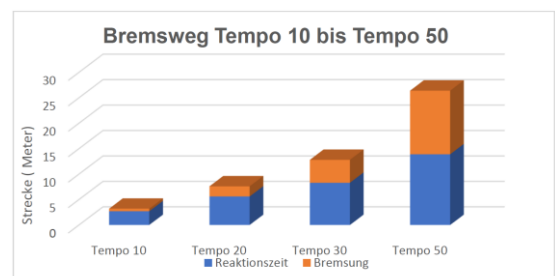
- es gibt keinen Fußgängerweg
- es gibt drei nichteinsehbare, unübersichtliche Kurven auf etwa 110 Meter
- der Kirchweg hat eine Straßenbreite von etwa 5 Meter
- der Kirchweg ist eine Sackgasse bis zum Anwesen Kirchweg 14
- der Kirchweg ist geteert ab Hauptstraße (KEH31) bis Anwesen 11a - 11c (ca. 220 Meter), dann ein Feldweg (170 Meter)

und fügten entsprechende Bilder bei, um die Situation vor Ort zu verdeutlichen:

Die aktuelle Verkehrssituation schilderten sie wie folgt:

- gegenwärtig ist Tempo 50 erlaubt
- Fußgänger, Radfahrer, Kfz, Tiere wie geführte Pferde und Hunde von Anliegern benutzen gemeinsam die Verkehrsfläche
- aufgrund des landwirtschaftlichen Anwesens Kirchweg 14 ist auch mit landwirtschaftlichem Verkehr mit einer Breite bis 3 Meter zu rechnen,

Ausführlich beschäftigten sich die Antragsteller auch mit den Bremswegen bei verschiedenen Geschwindigkeiten und stellten diese beispielhaft in einem Diagramm dar:



Die im Kirchweg vorliegende Problematik trugen die Antragsteller so vor:

Fußgänger sowie Fußgänger, die Hunde oder Pferde führen, was hier üblich ist, sind dadurch

gefährdet, dass es keinen Gehweg gibt. Durch Begegnungsverkehr, insbesondere auch bei Beteiligung landwirtschaftlicher Maschinen, wird diese Gefährdung zusätzlich verstärkt:

- nach persönlicher Erfahrung von Anliegern befahren täglich mehrfach Fahrzeuge mit angesichts der unübersichtlichen Strecke unangemessener Geschwindigkeit diesen Bereich. Die Verkehrssituation wird von Anwohnern vielfach als „bedrohlich“ empfunden
- bei nicht seltener enger Vorbeifahrt von Fahrzeugen mit hoher Geschwindigkeit z.B. an geführten Pferden, im Kirchweg können diese erschrecken. Das verängstigte Tier kann dann mit seitlichen Sprüngen, Steigen und Buckeln reagieren. Dann besteht die Gefahr, dass es sich eventuell nicht mehr zurückhalten lässt und durchgeht.
- während des Gottesdienstes ist die Situation durch in der ersten Kurve von der Hauptstraße (KEH31) kommend am Straßenrand abgestellte Fahrzeuge zusätzlich verschärft

Die Antragsteller wünschen sich eine angemessene Verkehrsberuhigung im Kirchweg. Das derzeit zulässige Tempo 50 erscheint ihnen hinsichtlich der Kombination aus Straßensituation, Verkehrssituation und Nutzung als unangemessen hoch.

Nach lebhafter Diskussion über die verschiedenen Möglichkeiten, z.B. eines Verkehrsberuhigten Bereichs („Spielstraße“) oder einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 20 km/h, entschied sich der Gemeinderat einstimmig für eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h im geteerten, etwa 220 Meter langen Bereich des Kirchwegs.

Umfangreiche Straßenbaumaßnahmen für Frühjahr 2022 im gesamten Gemeindegebiet geplant

TOP 10 Berichterstattung über gemeindliche Baustellen

Bürgermeister Stiglmaier berichtet

- über Straßenbaumaßnahmen im größeren Umfang im gesamten Gemeindegebiet im Frühjahr 2022
- die geplante Fertigstellung des Löschwasserbehälters in Rachertshofen durch die Firma Pritsch im Frühjahr 2022

- die Behebung der auf eine Unterspülung zurückgehenden Schäden an den Gullys im Bereich der Wolfshauser Straße. Bei dieser Gelegenheit wurden auch die lockeren Randsteine in diesem Bereich befestigt. Auf die akuten Gefahrenstellen hatte ÖDP-Gemeinderatsmitglied Ralf Schramm bereits in der April-Sitzung des Gemeinderats hingewiesen (vergl. Überblick, 2. Ausgabe 2021, S. 6). Im Juli hatte Schramm die Verwaltung noch einmal per eMail darauf aufmerksam gemacht, dass im Bereich der Gullys möglicherweise eine Unterspülung der Straße vorliegt.

Übrige Tagesordnungspunkte

- | | |
|--------|--|
| TOP 1 | Genehmigung der Niederschrift vom 29.09.2021 |
| TOP 2 | Bauanträge |
| 2.1 | Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage und Einliegerwohnung, Gemarkung Walkertshofen (Freistellungsverfahren) |
| TOP 3 | Beauftragung eines Planungsbüros für die Erschließungsmaßnahme „Fuchswinkelstraße II“ |
| TOP 4 | Auftragsvergabe der Zimmererarbeiten (Holzständerbausystem) an der ehem. Schöferhalle in Walkertshofen |
| TOP 6 | Beteiligung an der Finanzierung der Umsetzungsbegleitung für die Edda-Flächen |
| TOP 9 | Antrag der Dorfgemeinschaft Thonhausen zur Bezuschussung eines Defibrillators |
| TOP 11 | Sonstiges |

„Glatte Worte und schmeichelnde Mienen vereinigen sich selten mit einem anständigen Charakter.“

(Konfuzius, chinesischer Philosoph, vermutlich 551 - 479 v. Chr.)

16. November 2021 Öffentliche Sitzung

Bauleitplanung „Bruckfeld“ in der Endphase - Abwägung

TOP 2 Bauleitplanung

- 2.1 Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Bruckfeld“ in Attenhofen
- 2.1.1 Behandlung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit im Verfahren nach §3 Abs. 2 und §4 Abs. 2 BauGB

Ähnlich wie in der Oktober-Sitzung für das Baugebiet „Fuchswinkelstraße II“ in Walkertshofen wurde nunmehr für das Baugebiet „Bruckfeld“ im Süden Attenhofens mit 26 Parzellen die letzte Phase der Bauleitplanung, die Abwägung, eingeläutet. Dabei sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Für das Baugebiet „Bruckfeld“ lagen zahlreiche Stellungnahmen von Fachstellen sowie zwei Beiträge von Gemeindebürgern vor.

Massive Bedenken bezüglich der Planung trug die **Regierung von Niederbayern** - Höhere Landesplanungsbehörde - in ihrer Stellungnahme vor:

Danach soll bei den Planungsentscheidungen gemäß dem Landesentwicklungsprogramm frühzeitig die prognostizierte Bevölkerungsentwicklung sowie die Altersstruktur der Bevölkerung berücksichtigt werden. Den Planunterlagen sei jedoch keine Auseinandersetzung mit dem absehbaren und schon abgelaufenen demographischen Wandel sowie den daraus resultierenden geänderten Bedürfnissen auf dem Wohnungsmarkt zu entnehmen.

Für die Gemeinde sei eine rückläufige Einwohnerentwicklung prognostiziert. Aus diesem Grunde solle im gesamten Gemeindegebiet ein besonderes Gewicht auf die Innenentwicklung und die Vitalisierung der Ortskerne gelegt werden. Es stelle sich die Frage, ob ein Planungskonzept, das den Schwerpunkt auf eine reine Einzelhausbebauung setzt, den Wohnbedürfnissen einer sich verändernden Gesellschaft gerecht werden kann.

Auch wenn in der Begründung dargelegt würde, dass jeder Ortsteil der Gemeinde über seine eigene Identität verfügt und seitens der Bürgerschaft neues Bauland in jedem Ortsteil erwartet wird, muss in der kommunalen Bodenpolitik der gesamte Gemeindebereich betrachtet werden. Daher müsse beispielsweise auch der noch nicht entwickelte Bauabschnitt des Baugebiets „Wirtsleit'n“ in der Gesamtübersicht an möglichen bebaubaren Flächen aufgenommen werden. Es fehle also an einer schlüssigen Auseinandersetzung mit allen bestehenden möglichen bebaubaren Flächen.

Aus landespolitischer Sicht sollte mit der geplanten Neuausweisung von Bauland zudem zumindest eine flächengleiche Rücknahme von Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan an anderer Stelle einhergehen.

Zusammenfassend legt die Behörde dar, dass der skizzierte Bedarf an zusätzlicher Siedlungsfläche aus landesplanerischer Sicht nicht nachvollzogen werden könne.

In Antwort darauf stellt die Gemeinde Attenhofen fest, sie strebe an, durch das Baugebiet „Bruckfeld“ eine jüngere Bevölkerung zu etablieren, um Familien die Möglichkeit zu geben, zu vertretbaren Preisen in Attenhofen ein Eigenheim zu schaffen. Irgendeine belastbare Analyse hierzu wurde allerdings nicht präsentiert.

ÖDP-Gemeinderatsmitglied bei Beratung und Beschlussfassung zu Bürgerbeteiligung unbegründet ausgeschlossen

Bei der Behandlung der Beteiligung eines der beiden Bürger, die sich bei der Öffentlichkeitsbeteiligung schriftlich zum Baugebiet geäußert hatten, teilte Bürgermeister Stiglmaier dem anwesenden ÖDP-Gemeinderatsmitglied Ralf Schramm mit, er dürfe hier wegen Befangenheit an Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen.

Ogleich die Bürgerbeteiligung eigentlich anonym behandelt werden sollte, dürfte an dieser Stelle der anwesenden Öffentlichkeit sowie seinen Gemeinderatskollegen wohl klar geworden sei, dass es sich hier um die Bürgerbeteiligung eben dieses Gemeinderatsmitglieds handeln dürfte. Schramm verwies auf Art. 49 der Bayerischen Gemeindeordnung, wonach ein Gemeinderatsmitglied von Beratung und Abstimmung nur dann ausgeschlossen werden könne, wenn der Beschluss ihm selbst einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Eine diesbezügliche Begründung erfolgte nicht, der Bürgermeister verwies lediglich darauf, dies sei mit der Rechtsaufsicht geklärt worden.

In den folgenden Tagen musste die Gemeindeverwaltung allerdings, nachdem das ÖDP-Gemeinderatsmitglied eben dort eine schriftliche Begründung unter Verweis auf die gesetzlichen Bestimmungen einforderte, einräumen, dass hier wohl ein Missverständnis bestanden hatte. Schramm wurde seitens der Verwaltung mitgeteilt, der Ausschluss von

Beratung und Beschlussfassung sei rechtswidrig erfolgt und der entsprechende Beschluss solle in der Dezember-Sitzung wiederholt werden.

2.1.2 Satzungsbeschluss

Schließlich beschließt die Gemeinde einen Bebauungsplan nach §10 des Baugesetzbuchs als Satzung, d.h. in Form eines lokalen Gesetzes. Der Bebauungsplan enthält somit die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung eines Teils eines Gemeindegebiets.

Schramm lehnt Satzung unter Verweis auf die Art und Weise des Grundstückserwerbs ab

Bevor der Satzungsbeschluss gefasst wurde, bat ÖDP-Gemeinderatsmitglied Schramm um Verständnis dafür, dass er der Satzung nicht zustimmen könne. Dies hänge mit der Art und Weise des Grundstückserwerbs zusammen. Hierüber könne er aber nicht sprechen. Grundstücksangelegenheiten sind im Allgemeinen Inhalt nichtöffentlicher Sitzungen, die der Geheimhaltung unterliegen. Insofern der Bürgermeister diesen Deckmantel des Schweigens aufhebe, sei Schramm gerne bereit, sein Verhalten detailliert zu begründen. Insofern wurde die Satzung also mit einer Gegenstimme beschlossen.

Flächennutzungsplanänderung - Vorababsprache scharf kritisiert - Pferd von hinten aufgezäumt - Ergebnis als Ausgangsbedingung

2.2 Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr. 6 (Änderungsbeschluss)

Wie Bürgermeister Stiglmaier mitteilte, hatte er mit der Regierung von Niederbayern vereinbart, eine im Flächennutzungsplan als allgemeines Wohngebiet dargestellte Fläche aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan herauszunehmen. Dies hatte die Behörde in ihrer Stellungnahme angemahnt (siehe oben). Hierzu ist, ähnlich wie bei der Bauleitplanung, nach dem im Baugesetzbuch vorgeschriebenen Verfahren unter Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden zu verfahren. Diese Fläche von etwa 13.000 Quadratmetern befindet

sich im Norden Walkertshofens Richtung Allkofen am Ortsende auf der östlichen Seite der Allakofer Straße.

Gemeinderatsmitglied Schramm kritisierte scharf, dass der Bürgermeister hier Absprachen treffe, die nicht in seinem Kompetenzbereich, sondern im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats liegen. Ferner könne nach seiner Meinung nicht einfach beschlossen werden, eine Fläche aus dem Flächennutzungsplan herauszunehmen, sondern dies könne allenfalls als Ergebnis am Ende des langwierigen Verfahrens stehen. Die Gegenstimme Schramms war daher unvermeidlich.

Bauvoranfrage im Außenbereich auf freiem Feld - abgelehnt

TOP 3 Bauanträge

3.1 Neubau eines Einfamilienhauses, Gemarkung Attenhofen (Bauvoranfrage)

Mit einer Bauvoranfrage zum Neubau eines Einfamilienhauses in Attenhofen im Außenbereich auf einem derzeit als landwirtschaftliche Fläche genutzten Grundstück hatte sich der Gemeinderat auseinanderzusetzen. In seinem längeren Beschlussvorschlag hatte der Bürgermeister zusammenfassend formuliert, dass der Bauherr zwar nicht an der beantragten Stelle (da diese deutlich im Außenbereich liegt), aber gegebenenfalls an anderer Stelle sein Bauvorhaben verwirklichen könne, wofür der Bürgermeister auch gleich einen konkreten Vorschlag unterbreitete. Hierzu solle der Gemeinderat sein gemeindliches Einvernehmen erteilen, die Details sollten dann mit der Bauaufsichtsbehörde am Landratsamt Kelheim geklärt werden.

ÖDP-Gemeinderatsmitglied Schramm verwies auf § 35 des Baugesetzbuchs, wonach im vorliegenden Fall das Bauvorhaben im Außenbereich unzulässig sei. Der Bauherr habe einen konkreten Antrag gestellt, über diesen müsse abgestimmt werden. Insofern er einen anderen Antrag an anderer Stelle einreichen wolle, sei ihm dies unbenommen, dann müsse eben erneut darüber abgestimmt werden. Dieser Meinung schloss sich der Gemeinderat schließlich einstimmig an, so dass das gemeindliche Einvernehmen für die Bauvoranfrage abgelehnt wurde.

Jahresrechnung ohne Überraschungen

TOP 4 Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2020

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, Georg Rank, erstattete Bericht über die am 25. Oktober 2021 stattgefundene Rechnungsprüfung der Jahresrechnung 2020. Danach ergab die Haushaltsrechnung mit dem auf die bereinigten Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben reduzierten Ergebnis:

Im Vermögenshaushalt (Soll-Einnahmen/Soll-Ausgaben) **2.164.363 Euro** und

im Verwaltungshaushalt (Soll-Einnahmen/Soll-Ausgaben) **1.993.010 Euro**.

Rank dankte den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses, insbesondere auch dem Kämmerer und Geschäftsleiter Thomas Heidingsfelder für die konstruktive Zusammenarbeit.

TOP 5 Entlastung für die Jahresrechnung 2020 gemäß Art. 102 Abs. 3 GO

Ohne große Diskussion erfolgte sodann einstimmig die Entlastung für die Jahresrechnung 2020.

TOP 6 Auftragsvergaben

6.3 Abschluss eines Ingenieurvertrages; Anschluss Kanalnetz Attenhofen an die Kläranlage Mainburg

Für den Anschluss des Kanalnetzes Attenhofen an die Kläranlage der Stadt Mainburg hatte bereits ein Planungsbüro aus München die Vorplanungen durchgeführt. Daher sollen auch die weiteren Planungen von diesem Ingenieurbüro nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) durchgeführt werden. Ein entsprechender Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Übrige Tagesordnungspunkte

- TOP 1 Genehmigung der letzten Niederschrift
- TOP 3 Bauanträge
 - 3.2 Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage, Gemarkung Attenhofen
- TOP 6 Auftragsvergaben
 - 6.1 Geschwindigkeitsmessgeräte
 - 6.2 Bodengutachten für das Baugebiet „Bruckfeld“ in Attenhofen
- TOP 7 Informationen zu den gemeindlichen Baustellen
- TOP 8 Beratung zu Grünflächen im Gemeindebereich mit Beschlussfassung
- TOP 9 Sonstiges

„Es hängt von dir selbst ab, ob du das neue Jahr als Bremse oder als Motor benutzen willst.“

(Henry Ford, Automobilpionier, 1863 - 1947)

15. Dezember 2021 Öffentliche Sitzung

Geänderte Bauvoranfrage vom November - gemeindliches Einvernehmen für Außenbereich mit einer Gegenstimme erteilt

TOP 2 Bauanträge

2.1 Neubau eines Einfamilienhauses, Gemarkung Attenhofen (geänderte Bauvoranfrage)

Schon in der November-Sitzung (siehe Bericht vom 16. November) befasste sich der Attenhofener Gemeinderat mit einer Bauvoranfrage zum Neubau eines Einfamilienhauses in Attenhofen im Außenbereich auf einem derzeit als landwirtschaftliche Fläche genutzten Grundstück. Diesem Antrag wurde, da er dem §35 des BauGB entgegensteht, das gemeindliche Einvernehmen nicht erteilt.

Schramm verweist auf Möglichkeit der Einbeziehungssatzung nach dem Baugesetzbuch

In einem geänderten Antrag wurde das Bauvorhaben nunmehr an die Bestandsbebauung herangeführt und liegt nun innerhalb eines im Flächennutzungsplan als Dorf- und Mischgebiet dargestellten Bereichs in der Lindenstraße, gegenüber den Anwesen 9a und 9b. Dennoch liegt das Vorhaben im Außenbereich, der sich durch den bestehenden Bebauungszusammenhang definiert. Darüber hinaus ergäbe sich auch noch eine Baulücke zwischen Bauvorhaben und Bestandsbebauung. Darauf wies ÖDP-Gemeinderatsmitglied Ralf Schramm hin. Bei einer Genehmigung würde automatisch Baurecht auch für die Baulücke geschaffen. In diesem Zusammenhang brachte Schramm auch zum Ausdruck, dass im vorliegenden Fall seiner Meinung nach §34 des Baugesetzbuchs das Mittel der Wahl sei, dieser biete nämlich die Möglichkeit einer sogenannten Einbeziehungssatzung, wonach die Gemeinde:

1. die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen kann,
2. bebaute Bereiche im Außenbereich als im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen kann, wenn die Flächen im Flächennutzungsplan als Baufläche dargestellt sind,
3. einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen kann, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind.

Mit dem wie in ähnlichen Fällen immer wiederkehrenden Verweis, letztendlich müsse das Landratsamt das entscheiden, wurde das gemeindliche Einvernehmen mit einer Gegenstimme erteilt.

Rechtswidriger Ausschluss von ÖDP-Gemeinderatsmitglied korrigiert

- TOP 3** Bauleitplanung: Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Bruckfeld“ in Attenhofen
- 3.1.1 Behandlung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Verfahren nach §3 Abs. 2 BauGB (erneute Beschlussfassung)
 - 3.1.2 Satzungsbeschluss (erneute Beschlussfassung)

Ebenfalls in der November-Sitzung (siehe Bericht vom 16. November) befasste sich der Gemeinderat mit der Endphase der Bauleitplanung für das Neubaugebiet „Bruckfeld“ in Attenhofen. Bei Beratung und Beschlussfassung bezüglich einer Bürgerbeteiligung wurde Gemeinderatsmitglied Schramm mit der Begründung der Betroffenheit ausgeschlossen. Nachdem sich im Nachhinein auf Nachfrage Schramms herausgestellt hatte, dass dieser Ausschluss rechtswidrig war, musste der entsprechende Beschluss sowie der Satzungsbeschluss erneut auf die Tagesordnung gesetzt werden. Nachdem Bürgermeister Stiglmaier einräumte, dass hier ein Missverständnis vorgelegen hatte, wurden beide Beschlüsse ohne weitere Diskussion jeweils mit der Gegenstimme Schramms unter Dach und Fach gebracht. Erneut wies Schramm beim Satzungsbeschluss darauf hin, dass er diesem aufgrund der Art und Weise des Grundstückserwerbs nicht zustimmen könne.

Unvermeidliche Bürokratie - Satzungen angepasst



- TOP 5** Ortsrecht: Neuerlass / Anpassung von bestehenden gemeindlichen Satzungen
- 5.1 Beitrags- und Gebührensatzungen zu Entwässerungssatzungen (BGS-EWS) für die Abwasseranlagen Attenhofen, Pötzmes, Walkertshofen und Oberwangenbach
 - 5.2 Erschließungsbeitragssatzung
 - 5.3 Hundesteuersatzung (mit Steueranpassung)
 - 5.4 Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

5.5 Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen der Gemeinde Attenhofen (Kostensatzung mit Anlagen)

Im Wesentlichen aufgrund von Hinweisen der Staatlichen Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamts Kelheim im Rahmen ihrer Stellungnahme zum Prüfbericht der Gemeinde Attenhofen und von Gesetzesänderungen waren einige Anpassungen verschiedener Satzungen erforderlich geworden, die zum 1.1.2022 in Kraft treten sollen.

Hundesteuer rauf

Abweichend von diesen rein verwaltungsbedingten Änderungen wird die Hundesteuer für jeden Hund von 20 auf 30 Euro erhöht. Für Kampfhunde bleibt es bei 500 Euro.

Gehbahnbreite runter

Zukünftig sind Gehbahnen nicht mehr in einer Breite von 1,50 Meter, sondern nur in einer Breite von 1 Meter zu reinigen bzw. von Schnee zu räumen. Die Straßenreinigungssatzung wird auf dem Internetauftritt der Gemeinde Attenhofen unter der Schaltfläche „Die Gemeinde“ → „Ortsrecht“ bereitgestellt. Diese kann eine durchaus interessante Lektüre sein, wenn man bedenkt, dass vermutlich jeder schon einmal gegen die darin formulierten Bestimmungen verstoßen hat und damit Opfer einer Bußgeldforderung bis zu 500 Euro hätte sein können.

Vor dem Hintergrund, dass die Satzungsänderungen den Gemeinderatsmitgliedern im Voraus bekannt waren, wurden diese allesamt ohne größere Diskussion einstimmig genehmigt.

Beschlussfassung ohne vorherige Kenntnis des Beratungsgegenstands

TOP 7 Informationen zu gemeindlichen Baustellen

Die einzelnen Gegenstände dieses nur ganz allgemein formulierten Tagesordnungspunkts waren den Gemeinderatsmitgliedern nicht im Voraus bekannt. Dementsprechend ist eine Beschlussfassung in einem solchen Fall allgemein nicht möglich, da es den Gemeinde-

ratsmitgliedern nicht möglich ist, sich geeignet auf den Sitzungsgegenstand vorzubereiten.



Ein solches Vorgehen könnte dann zu Problemen führen, wenn ein abwesendes Gemeinderatsmitglied gegen einen derartigen Beschluss vorgehen würde. Tatsächlich war am heutigen Sitzungstag ein Gremiumsmitglied abwesend. Dennoch ist nicht davon auszugehen, dass gegen die unter diesem TOP gefassten Beschlüsse Einwände vorgebracht werden. In der Vergangenheit hatte ÖDP-Gemeinderatsmitglied Ralf Schramm schon mehrfach auf dieses Problem hingewiesen.

Bürgermeister Stiglmaier informiert:

Standort für Ladestation in Walkertshofen beschlossen

Die Abens-Donau-Energie GmbH hat sich für einen Standort für eine 11 kW-Ladestation in Walkertshofen beim Neubaugebiet „Wirtsleit'n“ in der Nähe der Trafostation in der Spitzauer Straße entschieden. Dieser Standort soll mit zwei Stellplätzen bestückt werden. Ob dieser vorläufig einzige Standort in der Gemeinde optimal ist, dürfte allerdings fraglich sein. Nach kurzer Diskussion mit einer Gegenstimme genehmigt.

Endabrechnung für Baumaßnahmen „Wirtsleit'n“ und Spitzauer Straße geringer als geplant

Die Kosten für den ersten Bauabschnitt des Baugebiets „Wirtsleit'n“ sowie die Sanierung der Spitzauer Straße belaufen sich in der Endabrechnung auf 1,945 Millionen Euro. Das sind etwa 367.000 Euro weniger als nach der Ingenieurplanung veranschlagt.



(Baumaßnahmen Wirtsleit'n 2019)



(Baumaßnahmen Spitzauer Straße 2020)

Mobilfunkversorgung in Oberwangenbach - Schramm mahnt umfassende Information der Bürger an

Finanziert durch die Deutsche Telekom, gegebenenfalls mit Beteiligung der Gemeinde, ist ein 10-Meter-Mobilfunkmast auf dem Feuerwehrhaus geplant.

Alternativ soll ein Standort in der Nähe des Pumpengebäudes zwischen Oberwangenbach und Thonhausen geprüft werden. ÖDP-Gemeinderatsmitglied Ralf Schramm weist darauf hin, dass die Öffentlichkeit über derlei Vorhaben umfassend und frühzeitig informiert werden sollte.



Übrige Tagesordnungspunkte

- TOP 1 Genehmigung der Niederschrift vom 16.11.2021
- TOP 2 Bauanträge
 - 2.2 Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage, Gemarkung Pötzmes (Bauvoranfrage)
- TOP 4 Auftragsvergabe für Baugrundgutachten in den Baugebieten „Fuchswinkelstraße II“ und „Bruckfeld“
- TOP 6 Berichterstattung zur örtlichen Rechnungsprüfung vom 25.10.2021
- TOP 8 Jahresrückblick
- TOP 9 Sonstiges

Aus der Geschichte

Die Ortsnamen

Attenhofen bedeutet „bei den Höfen des Atto“. Atto als Personennamen ist schon in der agilolfingischen Zeit urkundlich häufig. Ein Atto war Bischof von Freising 783 bis 811. Dem Kosenamen Atto liegt die Wurzel *at* zugrunde, welche bedeutet reicher Erbbesitz, Erbgut. Aus dieser Wurzel entstanden Personennamen wie Autfried, Audomar, Audulf; davon kommen wieder die einstämmigen Kürzungen wie Audo und Otto. Auch aus der Wurzel *ata* (inneres Wesen, gute Abstammung) bildeten sich Personennamen wie Atalf (Adolph), Atald, Atabert; hievon wieder als einstämmige Kürzungen Ado, Atto, Genitiv Atten (Deutsche Personennamen von Heintze Cascorbi 1925).

Der Gründernamen Atto läßt vermuten, daß auch die Einöde **Attenbrunn** auf den gleichen Ansiedler zurückgeht und als ein jüngerer Ausbau von Attenhofen zu betrachten ist. Das Wort *brunn* hat die Bedeutung Quelle; sie besteht heute noch beim Anwesen in der Form eines kleinen sehr ergiebigen Weihers, von welchem im trockenen wasserarmen Sommer des Jahres 1934 auch die Nachbarn von Gebendorf und Heising ihren Wasserbedarf decken konnten.

Oberwangenbach ist ein Ausbau von dem älteren Unterwangenbach, welches in den Freisinger Urkunden von 937 an und später in sehr vielen Urkunden vorkommt als Wangpah, Waninpah, Wanichenpach, Wanchenpach, Wanenpach etc. Der Name soll sich nach Förstemann nicht von Wang (Grasgefilde) herleiten, sondern von einem Personennamen Wanicho.

Heising ist ein verführerischer Ortsname und scheint auf den ersten Blick wie die meisten Ortsnamen auf *ing* zu den ältesten Ansiedlungen gleich nach der bajuwarischen Einwanderung um 550 zu zählen. Das ist jedoch eine Täuschung, denn die ursprüngliche Schreibweise dieses Namens war immer Heisern, Häusern oder Häwsern. 1384 heißt der Besitzer Ulrich „der Haeuser“. Die alten Pfarrmatrikeln schrieben ebenfalls meist Heisern. Der Name bedeutet also einfach „bei den Häusern“.

Gebendorf hat wohl den Namen eines Dorfes, ohne aber jemals ein solches gewesen zu sein. Das Wort *thaurp* (Dorf) bezeichnet in der Hallertau vielfach nicht eine Mehrheit von Anwesen, sondern sehr häufig nur ein einzelnes, z. B. Hötzelsdorf, Pimmersdorf, Engelsdorf. Der Name leitet sich vom Personennamen Gebo ab, eine Kürzung aus Gebhart oder Gebolf. Aus dem Jahre 1186 wird ein

Mansus (Landstück) in Gependorf neben mehreren Höfen in Gutzelhusen (Giseltshausen bei Rottenburg) als Besitz des Kollegiatstiftes von St. Johann in Regensburg aufgeführt. Wenn dieses, was wahrscheinlich ist, sich auf unser Gebendorf bezieht, kann man diesen Hof mit Recht den ältesten Siedlungen des Pfarrsprengels zuzählen.

Grub ist die Ansiedlung in einer Bodenvertiefung und kommt von graben. War ursprünglich ein einziger Hof und wurde erst 1866 in 2 gleich große Anwesen geteilt. Im herzoglichen Salbuch von 1280 wird neben Elsendorf ein Grub als ein dem Herzog zinsbares Gut aufgeführt, welches der Geschichtsforscher Graf Hektor Hundt als das Grub bei Attenhofen erklärt; wird sich aber wahrscheinlicher auf die Grubmühle beziehen.

Die Einöde **Greppen**, auch Kreppen geschrieben, die erst 1755 als Wasenmeisterei gegründet worden war, wurde, obwohl sie mit der Grundherrschaft zur Hofmark Leibersdorf gehörte und auch heute noch einen Bestandteil der politischen Gemeinde Leibersdorf bildet, seit ihrer Entstehung als ein Anhängsel zum nahen Grub gerechnet und daher zur Pfarrei Attenhofen gezogen. 1762 heißt der Besitzer „Wasenmeister bei Grub“ und 1791 heiratet Joseph Schillinger „in Grub oder Kreppen“. (Geschichte von Gundertshausen S. 118)

Die beiden **Einöd** sind Siedlungen aus späterer Zeit, und zwar ist Obereinöd die jüngere von beiden. Das Wort Einöde hat mit Verödung nichts zu tun, sondern bedeutet so viel wie Einsamkeit; die Nachsilbe öde ist das althochdeutsche oti wie in Kleinoti (Kleinod), Armoti (Armut), Heimoti (Heimat).

Rannertshofen wurde 1274 Reinhartshofen, 1236 Reinhartzhofen, 1358 Ränhartshofen, 1435 Ranhertzhofen geschrieben. Das Bestimmungswort bildet also der altdeutsche Personennamen Reinhart, entstanden aus Raginhart oder Reginhart (der im Raten Harte).

Seeb (mundartlich See) ist die Ansiedlung beim See, womit jedes natürliche stehende Gewässer bezeichnet wird. Vom ehemaligen See ist noch der Damm vorhanden.

Thonhausen, richtiger Tannhausen, bedeutet bei den Häusern am Tannenwald. Man schrieb 1197 Tanhousen, 1240 Tanhusen, 1416 Tanhawsen, 1582 Thannhausen.

Der Maier im Ortsnamen **Maiersdorf** (auf dem Gemeindeplan oder Katasterblatt irrtümlich Magersdorf geschrieben) vom Lateinischen major (der Größere) bezeichnet den freien Pächter eines Landgutes, auch den herzoglichen oder klösterlichen Urbarsbesitzer, den Herzogs- oder Kastenbauern. War also anscheinend ursprünglich nur ein Einzelhof, der dem Kloster Scheyern gehörige „Bauer“, wie noch heute der Hausname lautet, also Klobauer, Klostermaier oder Maierhof.

Hetzelsdorf auch Hötzelsdorf, wird noch heute wie auch schon früher gewöhnlich „beim Heztlmair“ geheißen. 1396 Chunrad Hetzelmaier zu Hetzelstorf. Von Hezilo, einer Koseform statt Heinrich. Beim Hof war früher noch ein Söldenanwesen.

Pimmersdorf, ebenfalls kein Dorf, sondern eine Einöde, unterlag allen möglichen Schreibformen, wie Püdmstorf, 1416 Pidmersdorf, Pidenmerstorf, 1435 Püdenstorf, 1565 Pimansdorf, In Freisinger Urkunden kommt wohl schon 825 Pinuzdorf und 827 Pinuzolfingeradorf vor; jedoch ist damit das Pimmersdorf bei Hebrontshausen gemeint. Der Name ist schwer zu erklären.

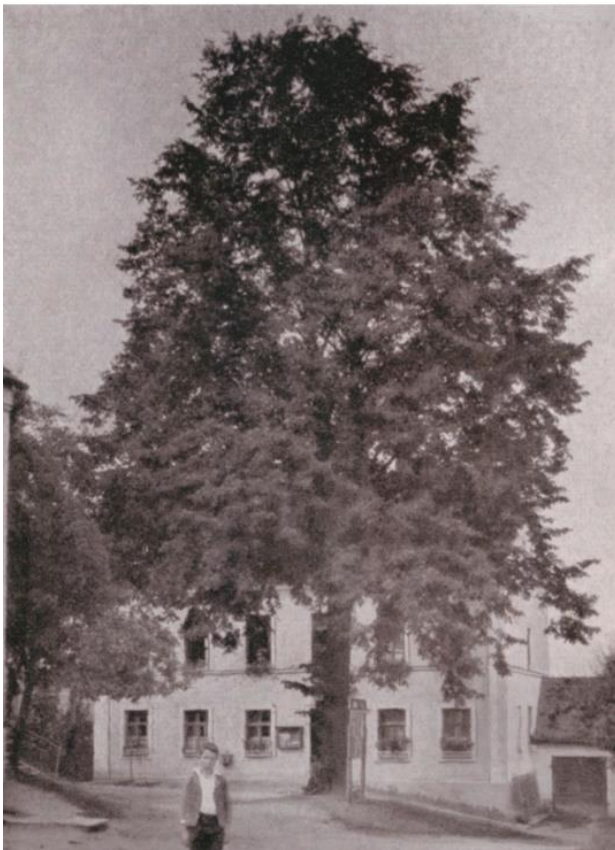
Freidlhof wird um 1150 in einer Biburger Urkunde Fritelinhofen geschrieben. Fritelo ist eine Verkleinerungsform von Frito, dieses wieder eine Kürzung eines mit Frid zusammengesetzten Vollnamens wie Friedrich, Friedl oder Freidl.

Das Schulhaus in Attenhofen.

Nachdem mindestens ein Jahrhundert lang das Mesnerhaus Nr. 21 der Schaulplatz der Volksschulbildung gewesen war, hat die Regierung 1835 den bisherigen Schulverweser Andreas Mayer, dem das Mesnerhaus gehörte, zum Schulfach als untauglich erklärt und statt desselben den Schuldienstaspiranten Georg Mahl berufen. Dieser hatte nunmehr kein Schulzimmer zur Verfügung, weshalb die Gemeinde zu einem Neubau gezwungen war; auch war die Kinderzahl auf 55 gestiegen bei einer Seelenzahl von 300 in der Pfarrei. Am 26. Februar 1836 reichte die Gemeinde einen Bauplan zum neuen Schulhaus an die Regierung ein für ein einstöckiges Haus mit Schulzimmer, Lehrerwohnung, Stall und Stadel. Doch der Plan kam von der Regierung nicht mehr zurück.

Daher hat die Gemeinde auf eigene Faust das Schulhaus zu bauen angefangen, zumal auch das alte Mesnerhaus verkauft worden war, und der neue Besitzer das Schulhalten in seinem Hause nicht duldete. Ende Mai 1836 begann der Baumeister Joseph Neumaier von Mainburg mit dem Bau und vollendete ihn im Juli. Die Zimmerarbeiten führte der Zimmermeister Matthias Holzner von Mainburg aus. Die Baukosten betrugen 1.082 fl (*Anm. Gulden*); dazu schenkte der Pfarrer Naaber 25 fl, die Kirche Att 100 fl, der Wirt Peter Hörhammer 24 fl, der Bauer Siglhuber von Thonhausen 10 fl; durch Konkurrenz wurden 172 fl beschafft, ferner wurde von Margareta Frieß von Grub ein Darlehen zu 600 fl aufgenommen.

Im März des folgenden Jahres 1837 kam das Landgericht Abensberg darauf, daß das Schulhaus schon erbaut sei ohne sein Wissen. Deshalb erhielt der Lokalschulinspektor Pfarrer Naaber wegen dieser vermeintlichen Eigenmächtigkeit eine Riesennase mit dem Auftrage, sich „standhaft zu verantworten“. Naaber gab die oben genannten Gründe (Verkauf des alten Schulhauses, Unmöglichkeit eines weiteren Unterrichtes usw.) dem Landgericht an und reichte einen neuen Plan ein für ein zweistöckiges Haus, wie es in Wirklichkeit erbaut worden war. Am 13. Juni 1838 hat schließlich die Regierung den Bau genehmigt, „weil er dem Zwecke entsprach, dem Kgl. Landgericht Abensberg muß jedoch ernstlich gerügt werden, weil dasselbe die Ausführung, die ihm unmöglich unbekannt bleiben konnte, nicht inhibiert (verhindert) hat“ (St. A. L.).



Schulhaus Attenhofen 1895
mit Friedenslinde von 1871

Über der Haustüre wurde die Inschrift angebracht: „Dem Unterricht der Jugend geweiht 1836“. Die Pötzmeser haben das besser gemacht, indem sie auf ihr 1834 neu gebautes Schulhaus schrieben. „Der Verstandes- und Herzensbildung gewidmet“.

Bei zunehmender Bevölkerung erwies sich das Schullokal schon nach 50 Jahren wieder als zu klein, weshalb es 1883 entsprechend erweitert werden mußte. Doch auch damit war dem Uebel nicht auf die Dauer abgeholfen; man mußte wieder einen Neubau herstellen, der von Baumeister Stapfer in Rottenburg ausgeführt wurde. Die Übergabe und feierliche Eröffnung erfolgte am 1. Oktober 1895.

(Attenhofener Heimatbuch, Johann Schmid, 1936, Druck C. Weinmayer, Mainburg)

Wünsche zum neuen Jahr

(Peter Rosegger, 1843-1918, österreichischer
Schriftsteller)

Ein bisschen mehr Friede und weniger Streit
Ein bisschen mehr Güte und weniger Neid
Ein bisschen mehr Liebe und weniger Hass
Ein bisschen mehr Wahrheit - das wäre was

Statt so viel Unrast ein bisschen mehr Ruh
Statt immer nur Ich ein bisschen mehr Du
Statt Angst und Hemmung ein bisschen mehr
Mut
Und Kraft zum Handeln - das wäre gut.



In Trübsal und Dunkel ein bisschen mehr Licht
Kein quälend Verlangen, ein bisschen Verzicht
Und viel mehr Blumen, solange es geht
Nicht erst an Gräbern - da blühen sie zu spät.

Impressum:

ÖDP Ortsverband Attenhofen
Dr. Ralf Schramm

Am Sonnenhang 8
84091 Attenhofen

Tel.: 08753 967317
E-Mail: attenhofen@oedp.de
www.oedp-attenhofen.de

Redaktion (v.i.S.d.P.):
Dr. Ralf Schramm

Gestaltung: Dr. Ralf Schramm

Bildnachweis:
Seiten 3, 8 - 10, 11 rechts, 16:
Pixabay
Seite 12: Johann Schmid,
Attenhofener Heimatbuch
Andere: Enikö Schramm

Druck: Onlineprinters GmbH
Dr. Mack-Straße 83
90762 Fürth

Erscheinungsjahr: 2022

